

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen

(Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)

Vom 21. Oktober 2005

(SächsGVBl. S. 291)

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 8 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 6, § 62 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 1 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)
2. § 16 Abs. 3 SächsBRKG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausrüstung
- § 2 Mindeststärke der Öffentlichen Feuerwehr
- § 3 Durchführung der Ausbildung
- § 4 Anerkennung von Lehrgängen
- § 5 Dienstgrade und Dienstgradabzeichen
- § 6 Erreichen des nächsthöheren Dienstgrades in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Dienstkleidung und persönliche Schutzkleidung
- § 8 Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- § 9 Anforderungen an Werkfeuerwehren
- § 10 Mindeststärke der Werkfeuerwehr
- § 11 Anforderungen an Angehörige einer Werkfeuerwehr
- § 12 Änderung betrieblicher Verhältnisse
- § 13 Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen
- § 14 Verdienstausfall bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 15 Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau
- § 16 Mitwirkung anderer Behörden
- § 17 Kostenerstattung an die Gemeinde
- § 18 Kostenerstattung an den Landkreis
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Ausrüstung

(1) Zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren stellt die örtliche Brandschutzbehörde einen Brandschutzbedarfsplan nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG auf und legt ihn der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vor. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. Art und Nutzung der Gebäude,
3. Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. Löschwasserversorgung,
7. Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. Erreichbarkeit von Einsatzorten.

(2) Die Ausrüstung einer Werkfeuerwehr kann auf die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr angerechnet werden, wenn zwischen dem Träger der Werkfeuerwehr und der örtlichen Brandschutzbehörde eine Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung abgeschlossen worden ist.

§ 2

Mindeststärke der Öffentlichen Feuerwehr

Die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr beträgt das Zweifache der Anzahl der im Fahrzeugschein vorgesehenen Sitzplätze für die in der Gemeinde nach dem Brandschutzbedarfsplan eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge.

§ 3

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsdiensten sowie in Lehrgängen in den Gemeinden, in Lehrgängen der Landkreise und der Landesfeuerwehrschule.

(2) Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich für die Ausbildung zuständig. Zur Durchführung der

1. Grundausbildung zum Truppmann,
2. Ausbildung zum Truppführer, zum Atemschutzgeräteträger, zum Maschinisten für Löschfahrzeuge, zum Sprechfunker, zum Motorkettensägenführer und zum Sicherheitsbeauftragten,
3. Ausbildung im Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit sowie der Technischen Hilfe und der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen

können sich die örtlichen Brandschutzbehörden der durch den Landkreis angebotenen Einrichtungen und Lehrgänge bedienen. Die Ausbildung wird durch Ausbilder der Feuerwehren durchgeführt. Als Ausbilder der Feuerwehren dürfen nur Personen eingesetzt werden, die einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben.

(3) Soweit die Ausbildung nicht in Lehrgängen der Gemeinden oder Landkreise erfolgen kann, wird die Ausbildung in Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule, einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung oder als Außenlehrgang der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

§ 4

Anerkennung von Lehrgängen

(1) Lehrgänge, die an Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Feuerwehren in anderen Bundesländern oder bei Feuerwehren anderer Bundesländer nach den Feuerwehrdienstvorschriften erfolgreich absolviert wurden, werden anerkannt.

(2) Im Übrigen werden Lehrgänge nach Prüfung des Einzelfalls durch die Landesfeuerwehrschule anerkannt.

§ 5

Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

(1) Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren führen die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstgrade und Dienstgradabzeichen. Hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren führen Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr. Hauptamtliche Kreisbrandmeister führen die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr.

(2) Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr sowie Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr erfolgen mit dem Dienstgrad Feuerwehrmannanwärter. Abweichend von Satz 1 führen Personen in der Freiwilligen Feuerwehr ohne feuerwehrtechnische Ausbildung, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse aufgenommen worden sind, keinen Dienstgrad und kein Dienstgradabzeichen.

§ 6

Erreichen des nächsthöheren Dienstgrades in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zur Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades in der Freiwilligen Feuerwehr sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

1. die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen,
2. der nicht nur vorübergehende Einsatz in einer dem vorgesehenen Dienstgrad zugeordneten Funktion und
3. die Ableistung der vorgeschriebenen Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst.

Die konkreten Voraussetzungen, die für den jeweiligen nächsthöheren Dienstgrad erfüllt werden müssen, ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Der nächsthöhere Dienstgrad wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Bürgermeister verliehen. Der Gemeindeführer kann dem Bürgermeister Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorschlagen, die die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllen.

(3) Wechselt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in eine andere Freiwillige Feuerwehr, bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten.

§ 7

Dienstkleidung und persönliche Schutzkleidung

(1) Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren verwenden die in der Anlage 3 beschriebene Dienstkleidung und persönliche Schutzkleidung.

(2) Die örtlichen Brandschutzbehörden stellen den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren die für den Dienst erforderliche Dienstkleidung und die persönliche Schutzkleidung zur Verfügung. Die Dienstgradabzeichen werden nur an der Dienstkleidung getragen.

(3) Hauptamtliche Kreisbrandmeister tragen die Dienstkleidung der Berufsfeuerwehr. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt ihnen die erforderliche Dienstkleidung und persönliche Schutzkleidung zur Verfügung.

§ 8

Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr

Die Alarmierung der örtlichen Feuerwehr erfolgt über die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde errichteten Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssysteme. Die örtliche Brandschutzbehörde hat die dafür erforderlichen Empfangsgeräte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Für die Alarmierung von Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr durch Sirenenanlagen sind die von der obersten Brandschutz-,

Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten landeseinheitlichen Alarmierungssignale zu verwenden.

§ 9

Anforderungen an Werkfeuerwehren

- (1) Werkfeuerwehren müssen in Aufbau und Ausrüstung den Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung und den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Jede Werkfeuerwehr ist mindestens mit einem Löschfahrzeug und vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten auszurüsten. Die ständige und schnelle Alarmierung ist sicherzustellen.
- (2) Die Angehörigen der Werkfeuerwehr tragen persönliche Schutzkleidung, die der öffentlichen Feuerwehr entspricht, ergänzt durch Sonderausrüstung des Betriebes oder der Einrichtung.
- (3) Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen richten sich nach den Regelungen der Freiwilligen Feuerwehr mit der Maßgabe, dass Ärmelabzeichen ohne Staats-, Kreis- oder Gemeindewappen die Aufschrift „Werkfeuerwehr“ sowie den Namen des Betriebes enthalten. Das Firmenabzeichen kann verwendet werden.

§ 10

Mindeststärke der Werkfeuerwehr

Die Mindeststärke der Werkfeuerwehr ist so zu bemessen, dass die Besetzung und der Einsatz der Ausrüstung gesichert sind. Die ständige Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr ist zu gewährleisten; die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 11

Anforderungen an Angehörige einer Werkfeuerwehr

- (1) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Personen angehören, die nach ihrer körperlichen Verfassung und ihrer Gesamtpersönlichkeit für den Feuerwehrdienst geeignet und mit den für den Brandschutz bedeutsamen betrieblichen Verhältnissen vertraut sind.
- (2) Die Aus- und Fortbildung der hauptberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehr hat den Anforderungen an die Angehörigen der Berufsfeuerwehr zu entsprechen. Nebenberufliche Kräfte haben die Anforderungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen.
- (3) Für jede Werkfeuerwehr sind ein Leiter der Werkfeuerwehr und mindestens ein Stellvertreter einzusetzen. Sie haben eine entsprechende Ausbildung an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr nachzuweisen.

§ 12

Änderung betrieblicher Verhältnisse

Änderungen betrieblicher Verhältnisse, die Auswirkungen auf den Leistungsstand und die Ausrüstung der Werkfeuerwehr haben, sind der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Gemeindeführer beträgt monatlich höchstens 100 EUR. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern soll für je angefangene 10 000 Einwohner ein Zuschlag von monatlich höchstens 20 EUR gewährt werden.
- (2) Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich höchstens 60 EUR.
- (3) Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. Sie darf die an die Gemeinde- und Ortswehrleiter zu zahlenden Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (4) Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden, können eine Aufwandsentschädigung von monatlich höchstens 50 EUR erhalten.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, beträgt höchstens 11 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt höchstens 5,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 14

Verdienstausfall bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum Bundesangestelltentarifvertrag-Ost (BAT-O) für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 15

Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau

In den Gemeinden können Brandverhütungsschauen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die insbesondere

1. mindestens über die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen,
2. mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführerausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben oder
3. über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben.

§ 16

Mitwirkung anderer Behörden

Soweit dies erforderlich ist, wirken die für die Bau- und Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie die zuständige Forstbehörde bei der Durchführung der Brandverhütungsschau mit.

§ 17

Kostenerstattung an die Gemeinde

Die örtlichen Brandschutzbehörden können von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten verlangen.

§ 18

Kostenerstattung an den Landkreis

Hat der Landkreis nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG den örtlichen Brandschutzbehörden sein Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau zur Verfügung gestellt, kann er von der örtlichen Brandschutzbehörde Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.

§ 19

Zuständigkeit

Über die Gewährung von Zuwendungen an

1. kreisangehörige Gemeinden und deren Zweckverbände entscheidet die untere Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
2. kreisfreie Städte, Landkreise und deren Zweckverbände entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.
- 3.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter, die nach § 76 Abs. 1 SächsBRKG längstens bis zum 31. Dezember 2010 bestellt worden sind, tragen die Dienstkleidung der Freiwilligen Feuerwehr und führen die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die §§ 1, 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5) geändert worden ist, finden bis zum 31. Dezember 2010 für ehrenamtliche Kreisbrandmeister Anwendung.

§ 21

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der öffentlichen Feuerwehren (FeuZuVO) vom 12. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 231),

2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestausrüstung und Mindeststärke der öffentlichen Feuerwehren (FwMindVO) vom 8. April 1994 (SächsGVBl. S. 831),
 3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Werkfeuerwehren (WFwVO) vom 29. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 18), geändert durch Verordnung vom 20. April 1995 (SächsGVBl. S. 154),
 4. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Brandverhütungsschau (BrVSchVO) vom 2. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 603) und
 5. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5).
- (3) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kreisbrandmeister (KrBMVO) vom 2. September 1993 (SächsGVBl. S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174, 175), tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 außer Kraft.

Dresden, den 21. Oktober 2005

Der Staatsminister des Innern
Dr. Thomas de Maizière

Beschreibung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

1. Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren führen die nachfolgenden Dienstgrade. Frauen können die Dienstgradbezeichnungen in der weiblichen Form verwenden.

Die Dienstgradabzeichen werden als Schulterstücke auf der Jacke und dem Sommerdiensthemd getragen. Sie können auch gleichartig gestickt oder gewebt als Aufschiebeschlaufen, konisch geschnitten, passend zu den Schulterklappen, auf dem Sommerdiensthemd, der Strickjacke und dem Pullover getragen werden. Die bildliche Darstellung ist aus den Abbildungen 1 bis 12 ersichtlich.

Die Farbe Bordeauxviolett der Dienstgradabzeichen ähnelt RAL 4004. RAL-Farbvorlagen können vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. in Sankt Augustin bezogen werden.

Dienstgrad	Beschreibung der Dienstgradabzeichen
a) Mannschaften	
aa) Feuerwehrmann – Anwärter (FMA)	fünf nebeneinander liegende bordeauxviolette je 8 mm breite Plattschnüre auf gleichfarbiger Unterlage, Länge 108 mm, Breite 40 mm, halbrund abschließend
bb) Feuerwehrmann (FM)	wie FMA, mit zwei je 8 mm breiten aufziehbaren Querbalken als Plattschnur silberfarbenes Gespinst mit bordeauxvioletten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt
cc) Oberfeuerwehrmann (OFM)	fünf nebeneinander liegende je 8 mm breite Plattschnüre, die äußeren aus silberfarbenem Gespinst mit roten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt, an der flachen Seite mit einem gleichfarbigen Querbalken verbunden, die inneren Plattschnüre bordeauxviolett, auf bordeauxvioletter Unterlage, Länge 108 mm, Breite 40 mm, halbrund abschließend
dd) Hauptfeuerwehrmann (HFM)	wie OFM, mit einem silberfarbenen viereckigen Stern, Seitenlänge des Sternes 12 mm
b) Unterführer	
aa) Löschmeister (LM)	wie OFM, mit zwei in Reihe angeordneten silberfarbenen Sternen
bb) Hauptlöschmeister (HLM)	wie OFM, mit drei in Reihe angeordneten silberfarbenen Sternen
c) Führungskräfte	
aa) Brandmeister (BM)	vier nebeneinander liegende je 8 mm breite Plattschnüre aus silberfarbenem Gespinst mit bordeauxvioletten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt, auf bordeauxvioletter Unterlage mit

- einem goldfarbenen viereckigen Stern, Seitenlänge des Sternes 12 mm, Länge 105 mm, Breite 34 mm, halbrund abschließend
- bb) Oberbrandmeister (OBM) wie BM, mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen
- cc) Hauptbrandmeister (HBM) wie BM, mit drei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen
- dd) Brandinspektor (BI) Geflecht von zwei nebeneinander liegenden je 6 mm breiten Plattschnüren aus silberfarbenem Gespinst mit bordeauxvioletten Seidenfäden, fischgrätenartig durchsetzt, auf bordeauxvioletter Unterlage, mit einem goldfarbenen Stern
Seitenlänge des Sternes 15 mm, Unterlage: Länge 90 mm, Breite 40 mm, halbrund abschließend, an den Außenseiten dem Geflecht entsprechend eingekerbt, das Geflecht bildet 15 mm über der Unterlage hinausragend die Schlaufe zum Befestigen
- ee) Oberbrandinspektor (OBI) wie BI, mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen
- ff) Hauptbrandinspektor (HBI) wie BI, mit drei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen



Abb. 1 Feuerwehrmann-Anwärter



Abb. 2 Feuerwehrmann



Abb. 3 Oberfeuerwehrmann



Abb. 4 Hauptfeuerwehrmann



Abb. 5 Löschmeister



Abb. 6 Hauptlöschmeister

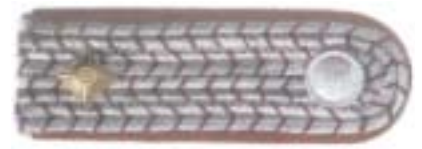


Abb. 7 Brandmeister



Abb. 8 Oberbrandmeister



Abb. 9 Hauptbrandmeister



Abb. 10 Brandinspektor



Abb. 11 Oberbrandinspektor



Abb. 12 Hauptbrandinspektor

2. Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr und der hauptamtlichen Kreisbrandmeister

Angehörige der Berufsfeuerwehr, hauptamtliche Kreisbrandmeister, Landesbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und feuerwehrtechnische Bedienstete der Landesfeuerweherschule führen die nachfolgenden Dienstgrade. Frauen können die Dienstgradbezeichnungen in der weiblichen Form verwenden. Die Dienstgradabzeichen werden als Ärmelabzeichen in gestickter oder gewebter Ausführung in der Mitte des linken Unterärmels der Jacke, 120 mm vom Ärmelrand beginnend, getragen. Sie können auch an anderen Dienstkleidungsstücken getragen werden. Die bildliche Darstellung ist aus den Abbildungen 13 bis 28 ersichtlich.

Die Farbe Bordeauxviolett der Dienstgradabzeichen ähnelt RAL 4004. Die Farbe Dunkelblau ähnelt RAL 5004.

RAL-Farbvorlagen können vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. in Sankt Augustin bezogen werden.

Dienstgrad/Amtsbezeichnung	Beschreibung des Dienstgradabzeichens
a) Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	
aa) Brandmeister – Anwärtler (BMA)	dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage 95 mm breit, 40 mm hoch, ein bordeauxvioletter Balken 8 mm breit, 60 mm lang, mittig angeordnet
bb) Brandmeister (BM)	wie BMA, jedoch ohne Balken, mit umlaufender viereckiger, an den Ecken abgerundeter 2 mm breiter bordeauxvioletter Einfassung, Außenabstand zum Unterlagenrand 5 mm
cc) Oberbrandmeister (OBM)	wie BM, jedoch mit einem in der Einfassung mittig angeordneten bordeauxvioletten Balken wie BMA
dd) Hauptbrandmeister(HBM)	dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage 95 mm breit, 52 mm hoch, Einfassung wie BM, zwei bordeauxviolette Balken in 4 mm Abstand übereinander angeordnet
ee) Hauptbrandmeister mit Zulage (HBM)	dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage 95 mm breit, 65 mm hoch, Einfassung wie BM, zwei Balken wie HBM, einem darüber liegenden mittig angeordneten bordeauxvioletten sechseckigen Stern, Diagonallänge 18 mm
b) Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	
aa) Brandoberinspektor – Anwärtler (BOIA)	wie BM, jedoch mit silberfarbener Einfassung, ein in der Einfassung mittig angeordneter silberfarbener Stern, Diagonallänge 18 mm
bb) Brandoberinspektor (BOI)	wie BOIA, jedoch zwei Sterne, in der Einfassung mittig und gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet
cc) Brandamtmann/Brandamtfrau (BA)	wie HBM, mit silberfarbener Einfassung wie BOIA, einem Balken wie BMA, jedoch silberfarben, einem Stern wie BOIA in 3 mm Abstand darüber liegend, mittig angeordnet
dd) Brandamtsrat (BAR)	wie BA, jedoch mit zwei Sternen über dem Balken, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet
ee) Brandoberamtsrat (BOAR)	wie BA, jedoch mit drei Sternen über dem Balken, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet

c) Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

- aa) Brandreferendar
(BRef) wie BM, jedoch mit goldfarbener Einfassung, zwei stilisierte Eichenlaubblätter goldfarben 12 mm breit, 35 mm lang, waagrecht gegenüber liegend, an den Stielen sich nicht berührend, mittig in der Einfassung angeordnet
- bb) Brandrat
(BR) wie HBM mit Zulage, jedoch mit goldfarbener Einfassung, Eichenlaub wie BRef, Balken wie BMA, jedoch goldfarben, darüber liegend ein sechseckiger Stern, goldfarben, Diagonallänge 18 mm, über dem Balken mittig angeordnet, Abstände untereinander je 3 mm
- cc) Brandoberrat
(BOR) wie BR, jedoch mit zwei Sternen über dem Balken, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet
- dd) Branddirektor
(BD) wie BR, jedoch mit drei Sternen über dem Balken, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet
- ee) Leitender Branddirektor
(LtdBD) dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage, 105 mm breit, 80 mm hoch, Einfassungen wie BRef, innen liegend in einem Abstand von 3 mm eine weitere Litze, zwei Eichenlaubblätter wie BRef, halbrund geschwungen in 3 mm Abstand zueinander, in der Mitte darüber ein sechseckiger goldfarbener Stern, Diagonallänge 30 mm
- ff) Direktor der Feuerwehr
(DdF) wie LtdBD, jedoch mit zwei Sternen, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet



Abb. 13 Brandmeister – Anwärter



Abb. 14 Brandmeister



Abb. 15 Oberbrandmeister



Abb. 16 Hauptbrandmeister



Abb. 17 Hauptbrandmeister mit Zulage



Abb. 18 Brandreferendar



Abb. 19 Brandrat



Abb. 20 Brandoberrat



Abb. 21 Brandoberinspektor –
Anwärter



Abb. 22 Brandoberinspektor



Abb. 23 Brandamtmann/Brandamtfrau



Abb. 24 Brandamtsrat



Abb. 25 Brandoberamtsrat



Abb. 26 Branddirektor



Abb. 27 Leitender Branddirektor



Abb. 28 Direktor der Feuerwehr

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

Dienstgrade	Pflichtlehrgänge								Sonderlehrgänge ¹	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst	Funktionen														
	Truppmannausbildung	Truppführerlehrgang	Gruppenführerlehrgang	Zugführerlehrgang	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Einführung in die Stabsarbeit	laufende Fortbildung			Truppmann	Truppführer	Truppführer mit Sonderfunktion (Geräte-, Atemschutzgerätewart)	Gruppenführer/Schirrmeister	Zugführer	Ausbilder in der Feuerwehr	Wehrleiter bis 1 Zug Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 2 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter über 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	ehrenamtlicher stellvertretender Kreisbrandmeister	ehrenamtlicher Kreisbrandmeister			
a) Mannschaften																									
Feuerwehrmann - Anwärter																									
Feuerwehrmann	X									2	X														
Oberfeuerwehrmann	X	X							1	3		X													
Hauptfeuerwehrmann	X	X							2	4		X													
b) Unterführer																									
Löschmeister	X	X							3	4			X												
Hauptlöschmeister	X	X	X						3	4			X												
c) Führungskräfte																									
Brandmeister	X	X	X	X					4	6				X	X										
Oberbrandmeister	X	X	X	X	X				5	8					X	X									
Hauptbrandmeister	X	X	X	X	X	X			5	10							X								
Brandinspektor	X	X	X	X	X	X			6	12								X							
d) Feuerwehrtechn. Bedienstete																									
Oberbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X		7	14												X			
Hauptbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X	X	7	16													X	X	

¹Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren.

Beschreibung der Dienstkleidung, persönlichen Schutzkleidung und Funktionsabzeichen

1 Dienstkleidung

Die im Folgenden genannte und beschriebene Dienstkleidung wird für die Feuerwehren im Freistaat Sachsen eingeführt.

Die Farbe Bordeauxviolett der Dienstkleidungsgegenstände und der Funktionsabzeichen ähnelt RAL 4004. Die Farbe Dunkelblau ähnelt RAL 5004.

a) Jacke – Männer Freiwillige Feuerwehren

Dunkelblaues Tuch, einreihig, mit Fasson und Sitzschlitz, ohne Biesen auf vier Knöpfen knöpfbar, Innentaschen, einer eingesetzten Brusttasche links ohne Patte und zwei eingesetzten Seitentaschen mit Patte, mit zwei Schlaufen und Löchern zum Anbringen der Dienstgradabzeichen. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben gekörnt, an den Kragenecken Kragenspiegel nach Buchstabe t.

b) Jacke – Männer Berufsfeuerwehren

Wie Buchstabe a, jedoch ohne Schlaufen, Löcher und Kragenspiegel. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben, beim höheren feuerwehrtechnischen Dienst goldfarben gekörnt.

c) Jacke – Frauen Freiwillige Feuerwehren

Dunkelblaues Tuch, einreihig, mit Fasson, ohne Biesen auf vier Knöpfen knöpfbar, Innentaschen und zwei eingesetzten Seitentaschen mit Patte, mit zwei Schlaufen und Löchern zum Anbringen der Dienstgradabzeichen nach Anlage 1 Nr. 1. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben gekörnt, an den Kragenecken Kragenspiegel nach Buchstabe t.

d) Jacke – Frauen Berufsfeuerwehren

Wie Buchstabe c, jedoch ohne Schlaufen, Löcher und Kragenspiegel. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben, beim höheren feuerwehrtechnischen Dienst goldfarben gekörnt.

e) Hose – Männer

Dunkelblaues Tuch, lange Hose ohne Biesen mit Rundbund, ohne Aufschläge, mit modisch angepasster Fußweite, Schrittfutter, zwei Flügeltaschen, einer Gesäßtasche, Bund mit Gürtelschlaufen für 45mm breites Koppel.

f) Hose – Frauen

Wie Buchstabe e, jedoch ohne Gesäßtasche.

g) Damenrock

Dunkelblaues Tuch, glatter Rock mit Rundbund, linksseitigem Rockverschluss und einer Gehfalte hinten oder vorn in modisch angepasster Länge.

h) Diensthemd und Sommerdiensthemd

aa) Diensthemd

Oberhemd mit langem oder kurzem Arm einfarbig hellblau oder weiß, festem Kragen und einfachen Manschetten; Brusttaschen mit Patte und Knopf, ohne Schulterklappen.

bb) Sommerdiensthemd

Hemdbluse mit langem oder kurzem Arm einfarbig hellblau oder weiß; Rundbund, zwei aufgesetzten Brusttaschen mit Faltenleiste und Patte zum Knöpfen, Schulterklappen.

i) Binder

Binder, einfarbig dunkelblau mit Gummizug oder zum Binden, auch mit aufgesticktem oder gewebtem Feuerwehremblem.

j) Strickjacke – Pullover

Einfarbig dunkelblaues Strickmaterial, Strickjacke mit Reißverschluss und 2 eingearbeiteten Seitentaschen.

Pullover mit rundem oder spitzem Ausschnitt, Segeltuchbesatz an Schultern und Ärmeln, aufgesetzter Brusttasche mit Patte und Klettverschluss, Schulterklappen mit Klettverschluss.

k) Schirmmütze

Dunkelblaues Tuch, mit Lackschirm, bordeauxviolette Biese am Mützendeckel und am Bund, metallgeprägtem Mützenabzeichen nach Buchstabe r am Bund sowie zwei Knöpfen zur Befestigung einer Kordel nach Buchstabe s. Die Knöpfe silberfarben gekörnt, für höheren feuerwehrtechnischen Dienst goldfarben gekörnt.

l) Damenkappe

Dunkelblaues Tuch, in Stewardessenform mit maschinengesticktem oder gewebtem Mützenabzeichen nach Buchstabe r.

m) Arbeitsmütze

Barett aus dunkelblauem Tuch mit maschinengesticktem oder gewebtem Mützenabzeichen nach Buchstabe r oder dunkelblaues Basecape, vorn mit mittiger Aufschrift „Feuerwehr“ und dem Gemeinidenamen

n) Parka

Dunkelblauer, wetterfester, wasserundurchlässiger Stoff mit ausknöpfbarem Innenfutter, durchgehendem, mit Patte und Klettverschluss verdecktem Reißverschluss, zwei Seitentaschen, zwei aufgesetzten Schulterklappen, einer Brusttasche überlappend mit Klettverschluss und einer Brustinnentasche.

o) Handschuhe

Dunkelgraue oder schwarze Fingerhandschuhe.

p) Koppel

Schwarzes Leder, Breite 45 mm, mit Kastenschloss nach Buchstabe u.

q) Halbschuhe beziehungsweise Schnürstiefel, schwarz

r) Mützenabzeichen (Abbildung 1)

Das Mützenabzeichen zeigt das farbige Wappen des Freistaates Sachsen, beidseitig von jeweils vier altsilberfarbenen und vier darin liegenden bordeauxvioletten Flammenflügeln eingefasst, und ist von einem altsilberfarbenen Feuerwehrsymbold, bestehend aus einem Feuerwehrhelm mit Nackenleder, gekreuztem Feuerwehrbeil und Strahlrohr gekrönt (Größe 90 mm x 38 mm; Wappenhöhe 21 mm), in maschinengestickter, gewebter oder metallgeprägter Ausführung.

s) Mützenkordel (Abbildungen 2 bis 4)

Doppellagig, beidseitig verstellbar, Länge der Mützengröße angepasst, in den Farben

aa) dunkelblau für:

Mannschaften und Unterführer Freiwillige Feuerwehr, mittleren feuerwehrtechnischen Dienst,

bb) silberfarben für:

Führungskräfte Freiwillige Feuerwehr, gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

cc) goldfarben für:

höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

t) Kragenspiegel (Abbildungen 5 und 6)

Parallelogramm aus bordeauxviolettem festem Stoff mit Feuerwehrsymbold, dieses metallgeprägt, ab Brandmeister mit silberfarbener Paspelierung.

u) Kastenschloss (Abbildung 7)

65 mm breit, 47 mm hoch, verchromt mit mittig aufgesetztem goldfarbenem Feuerwehrsymbold, in den Abmaßen Breite 35 mm und Höhe 30 mm.

v) Ärmelabzeichen (Abbildungen 8 bis 10)

Gestickt oder gewebt, auf dunkelblauer festkantiger Tuch- oder Filzunterlage, Größe circa 86 x 68 mm, Gemeindewappen 42 x 35 mm, Schrifthöhe 8 mm, Umrandung und Schrift in beliebiger Farbe.

Ärmelabzeichen werden jeweils in der Mitte des linken Oberärmels, 150 mm von der Achselnaht bis zum oberen Rand des Abzeichens, getragen.

Die Kreisbrandmeister tragen im Ärmelabzeichen anstelle des Gemeindewappens das Wappen des Landkreises, dem Namen des Landkreises und der Aufschrift „Kreisbrandmeister“.

Landesbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und die feuerwehrtechnischen Bediensteten der Landesfeuerweherschule tragen im Ärmelabzeichen anstelle des Gemeindewappens das Wappen des Freistaates Sachsen, die Bezeichnung der Dienststelle und der Aufschrift „Freistaat Sachsen“; die Umrandung und die Schrift in der Farbe Gold nach RAL 1021. Der Bezirksbrandmeister und der Landesbranddirektor tragen anstelle der Bezeichnung der Dienststelle die Funktionsbezeichnung.

w) Namenszüge

Silberfarben gestickt oder gewebt, auf dunkelblauer festkantiger Tuch- oder Filzunterlage, 20 mm hoch, Schrifthöhe 15 mm, oder in vergleichbarer Ausführung.

Namenszüge können oberhalb der linken Brusttasche des Sommerdiensthemdes, der Feuerwehrüberjacke, der Feuerwehrjacke, des Pullovers und der Strickjacke getragen werden.

x) Weitere Dienstkleidungsstücke

Je nach Erfordernis kann das Tragen weiterer Dienstkleidungsstücke, zum Beispiel

aa) Wintermütze aus dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem umlaufendem Webpelz,

bb) Wettermantel aus dunkelblauem Stoff,

cc) T-Shirt, Polohemden oder Sweatshirt aus dunkelblauem Stoff, auch mit der Aufschrift „Feuerwehr“

angeordnet werden.

2 Persönliche Schutzkleidung

Die im Folgenden genannte und beschriebene persönliche Schutzkleidung wird für die Feuerwehren im Freistaat Sachsen eingeführt.

Die Farbe dunkelblau der Schutzkleidung ähnelt RAL 5004.

RAL-Farbvorgaben können vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in Sankt Augustin bezogen werden.

a) Feuerwehrüberjacke

dunkelblau, mehrlagig nach Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung (HuPF) Teil 1

b) Feuerwehrjacke

dunkelblau, einlagig mit Innenfutter nach HuPF Teil 3

c) Feuerwehrüberhose

dunkelblau, mehrlagig in Bundhosenschnitt nach HuPF Teil 4 Typ A zweilagig oder Typ B vierlagig

d) Feuerwehrhose

dunkelblau, einlagig, Latz- oder Rundbundhose nach HuPF Teil 2

Als Mindestausstattung bei der Brandbekämpfung ist für Tätigkeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einer möglichen Stichflammenbildung die Feuerwehrüberjacke und eine Feuerwehrüberhose Typ B in Verbindung mit weiteren Schutzkleidungsteilen zu tragen. Die Schutzwirkung der Feuerwehrüberhose Typ B wird auch durch Tragen der Feuerwehrhose und der Feuerwehrüberhose Typ A erreicht. Außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches einer möglichen Stichflammenbildung kann anstelle der Feuerwehrüberjacke und Feuerwehrüberhose eine Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose verwendet werden.

- e) **Feuerwehrhelm**
Ausführung nach der jeweils geltenden Norm.
- f) **Feuerwehrschtzhandschuhe**
Ausführung nach der jeweils geltenden Norm.
- g) **Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk**
Ausführung nach der jeweils geltenden Norm.
- h) **Feuerwehr-Sicherheitsgurt**
Ausführung nach der jeweils geltenden Norm.

3 Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen in gestickter oder gewebter Ausführung.

Trageweise:

- aa) Jacke: Mitte des linken Unterärmels, 120 mm von der Ärmelunterkante bis zum unteren Rand des Abzeichens
- bb) Sommerdiensthemd, Pullover und Strickjacke: linke Brustseite, 20 mm über der Patte der Brusttasche getragen.
Es wird jeweils nur das höchste Funktionsabzeichen getragen. Die Farbe dunkelblau der Funktionsabzeichen ähnelt RAL 5004.
- a) **Gruppenführer** (Abbildung 11)
Dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage, 80 mm breit, 30 mm hoch, an den Ecken abgerundet, ein silberfarbener Balken, 8 mm breit, 60 mm lang, mittig angeordnet.
Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, 70 mm lang, auf beiden Seiten des Helmes
- b) **Zugführer** (Abbildung 12)
Dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage, 80 mm breit, 40 mm hoch, an den Ecken abgerundet, zwei silberfarbene 8 mm breite, 60 mm lange Streifen, im Abstand von 5 mm übereinander, mittig angeordnet.
Helmkennzeichen: zwei rote Streifen ähnlich RAL 3019, 70 mm lang, 10 mm breit, im Abstand von 10 mm übereinander, auf beiden Seiten des Helms.
- c) **Stellvertreter des Ortswehrleiters** (Abbildung 13)
Ein silberfarbener viereckiger Stern, Seitenlänge je 12 mm, mittig angeordnet auf Tuch- oder Filzunterlage wie Buchstabe a.
Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, alle 70 mm 10 mm unterbrochen, um den gesamten Helm laufend.
- d) **Ortswehrleiter** (Abbildung 14)
Wie Buchstabe c, jedoch mit silberfarbener Einfassung, Litze 2 mm breit, an den Ecken abgerundet, als Umrandung.
Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit um den gesamten Helm laufend.
- e) **Stellvertreter des Gemeindeführers** (Abbildung 15)

Zwei silberfarbene viereckige Sterne, Seitenlänge je 12 mm, nebeneinander liegend, gleichmäßig angeordnet auf Tuch- oder Filzunterlage wie Buchstabe a.

Helmkennzeichen: zwei rote Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, alle 70 mm 10 mm unterbrochen, im Abstand von 10 mm übereinander um den gesamten Helm laufend.

f) Gemeindeführer (Abbildung 16)

Wie Buchstabe e, jedoch mit silberfarbener Einfassung wie Buchstabe d.

Helmkennzeichen: zwei rote Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, im Abstand von 10 mm übereinander um den gesamten Helm laufend.

g) Stellvertreter des Kreisbrandmeisters (Abbildung 17)

Drei silberfarbene viereckige Sterne, Seitenlänge 12 mm, nebeneinander liegend, in gleichmäßigem Abstand, auf Tuch- oder Filzunterlage wie Buchstabe a.

Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 30 mm breit, alle 70 mm 10 mm unterbrochen um den gesamten Helm laufend.

h) Kreisbrandmeister (Abbildung 18)

Wie Buchstabe g, Einfassung silberfarben wie Buchstabe d.

Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 30 mm breit, um den gesamten Helm laufend.

i) Gerätewarte (Abbildung 19)

Bordeauxviolett Zahnrad von 45 mm Durchmesser und sechs von einer Achse ausgehenden Speichen und 18 Zähnen auf dunkelblauer festkantiger Tuch- oder Filzunterlage, Durchmesser der Unterlage 55 mm. Das Tätigkeitsabzeichen kann in der Mitte des linken Unterärmels der Jacke, 120 mm von der Ärmelunterkante bis zum unteren Rand des Abzeichens, getragen werden.

j) Atemschutzgeräteträger (Abbildung 20)

Helmkennzeichen an der Helm Vorderseite: Aufkleber 50 mm Durchmesser mit rotem Buchstaben „A“.

k) Abzeichen für Feuerwehrmusiker

Schwalbennester an beiden Ärmelansätzen der Tuchjacke und des Sommerdiensthemdes (sieben senkrechte 18 mm breite silberfarbene Tressen-Streifen mit unterem Bogen auf bordeauxviolett verstärktem Tuch). Die Leiter der Musikzüge tragen Schwalbennester mit 40 mm breiter Kantillenfranse.

Lyra, 15 mm breit, 25 mm hoch, silberfarben; ab Brandmeister Freiwillige Feuerwehr goldfarben, metallgeprägt auf den Schulterstücken, gestickt oder gewebt auf den Aufschiebeschlaufen.

l) Führungskräftekennzeichnung

Führungskräfte im Einsatz tragen zur Kennzeichnung eine farbige Weste oder einen farbigen Überwurf mit ergänzender Funktionsaufschrift auf dem Brust- und Rückenteil soweit erforderlich. Das Funktionsaufschriftsfeld hat eine Breite von 500 mm und die Oberfläche ist silberfarben reflektierend; die Schriftfarbe ist schwarz mit einer Schrifthöhe von etwa 100 mm – Abbildung 21.

Die Weste oder der Überwurf ist einlagig gearbeitet. Im Brustbereich oder an den Seiten befinden sich verstellbare Verschlüsse, die eine flexible Weitenregulierung erlauben. Bei nicht dauerhaft gekennzeichneten Westen oder Überwürfen sind im Brust- und Rückenbereich Halterungen zum Anbringen der Aufschriftsfelder mittels Klettverschlüssen vorzusehen. Die Weste oder der Überwurf wird über der jeweiligen Einsatzkleidung getragen. Die Eigenschaften der Einsatzkleidung dürfen dadurch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Folgende Farben und Funktionsaufschriften sind zu verwenden:

Funktionen/Bereiche	Westen- oder Überwurffarbe	Funktionsaufschriften
Einsatzleiter	Gelb ähnlich RAL 1003	Keine
Abschnittsleiter	Weiß ähnlich RAL 9010	Abschnittsleiter
Einheitsführer selbstständiger Gruppen oder Trupps (Erkundungsgruppe Messtrupp)	Rot ähnlich RAL 3000	Keine
Fachberater	Grün ähnlich RAL 6018	Gefahrgut; Technische Hilfe

Westen oder Überwürfe in den Grundfarben Weiß, Rot und Grün können mit ergänzenden Aufschriften von Fachdiensten der Feuerwehr versehen werden.
Zugführer tragen Westen oder Überwürfe in der Grundfarbe Weiß ohne Aufschrift.



Abb. 1 Mützenabzeichen



Abb. 2 bis einschließlich Hauptlöschmeister Freiwillige Feuerwehr/Hauptbrandmeister Berufsfeuerwehr



Abb. 3 ab Brandmeister Freiwillige Feuerwehr/gehobener feuerwehrtechnischer Dienst



Abb. 4 höherer feuerwehrtechnischer Dienst



Abb. 5 bis Hauptlöschmeister

Abb. 6 ab Brandmeister

Abb. 7 Kastenschloss



Abb. 8 Freiwillige Feuerwehr

Abb. 9 Berufsfeuerwehr

Abb. 10 Landesbedienstete Innenministerium



Abb. 11 Gruppenführer



Abb. 12 Zugführer



Abb. 13 Stellvertreter Ortswehrrleiter



Abb. 14 Ortswehrrleiter



Abb. 15 Stellvertreter Gemeindefeherleiter



Abb. 16 Gemeindefeherleiter



Abb. 17 Stellvertreter Kreisbrandmeister



Abb. 18 Kreisbrandmeister



Abb. 19 Gerätewart



Abb. 20 Atemschutzträger



Abb. 21